



STADT HALLE (SAALE)

Fachbereich Soziales
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)

Dienstgebäude: Südpromenade 30

Fax: 0345 221-5404

EINGANGSVERMERK

Aktenzeichen

Hinweis zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII

Die Erteilung des Bestattungsauftrages ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss von den Verpflichteten veranlasst werden.

Nacheinander sind verpflichtet:

- vertraglich Verpflichtete
- Erben (§ 1968 BGB)
- beim Tod der Mutter eines nichtehelichen Kindes, in Folge Schwangerschaft oder Entbindung, dessen Vater
- der Unterhaltspflichtige § 1615 Abs. 2 BGB)
- nach Ordnungsrecht bei unbekannt bzw. bei bekannten Verstorbenen ohne Angehörige

Rechtsgrundlage für die Übernahme der Bestattungskosten ist der § 74 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Danach werden die erforderlichen Kosten für eine Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Es ist ein Antrag zu stellen. Mit dem Antragsformular werden in einer schriftlichen Mitteilung die benötigten Nachweise für die Bearbeitung abgefordert.

Für die Bearbeitung ist der Sozialhilfeträger zuständig, der für die verstorbene Person bis zum Tode Sozialhilfe geleistet hat, in den anderen Fällen der Sozialhilfeträger am Sterbeort.

Eine Übernahme der Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII kommt nur in Betracht, wenn:

1. Der Verstorbene keinen ausreichenden Nachlass hinterlassen hat. Der Nachlass ist mit seinem vollen Wert zur Begleichung der Bestattungskosten einzusetzen. Eine Vermögensfreigrenze gibt es gem. § 90 SGB XII in diesem Falle nicht. Daraus ergibt sich im Rahmen der vorrangigen Selbstverpflichtung zwangsläufig die Notwendigkeit der vollständigen Aufklärung des Nachlasses bzw. der Nachweisführung zur diesbezüglichen Hilfebedürftigkeit durch die Antragsteller.
2. Die Verpflichteten nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten aus eigenen Mitteln zu tragen bzw. es keine anderen Personen gibt, die zur Leistung verpflichtet sind. Wer nach dem Bestattungsgesetz die Bestattung veranlassen muss, hat jedoch vor Gewährung von Sozialhilfe seine Ansprüche gegenüber vorrangig Verpflichteten – Erben, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Unterhaltspflichtige bzw. weitere Verpflichtete nach dem Bestattungsgesetz – geltend zu machen (Die Bestattungspflicht fällt nicht immer auch gleichzeitig mit der Kostentragungspflicht zusammen).
3. Die Kosten der Bestattung unter den ortsüblichen sozialhilferechtlichen Aspekten angemessen sind. Es besteht hier die Möglichkeit im FB Soziales die Angemessenheit mittels Einreichung eines Kostenvoranschlages des Bestattungsinstitutes/Friedhofes vor abschließender Auftragserteilung abprüfen zu lassen.

Bei Beantragung der Übernahme der Bestattungskosten im FB Soziales Halle (Saale) ist der Antragsteller für die vollständige Abgabe der erforderlichen Unterlagen aller Verpflichteten zuständig, da sonst eine abschließende Bearbeitung bzw. Prüfung des Antrages nicht erfolgen kann.

Das jeweilige Bestattungsinstitut sowie Behörden, welche die Friedhofsgebührenbescheide erlassen, und gegebenenfalls weitere Leistungserbringer sind durch mich davon in Kenntnis zu setzen, dass die Bearbeitung des vorliegenden Antrages noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller